

Regelungen zielten als prozessökonomische Mechanismen darauf ab, dass durch «rechtzeitige Anweisung des Richters vergebliche Processhandlungen, Zeit und Kosten erspart»⁵¹⁸ wurden.

- b) Keine (vorbereitenden) anwaltlichen Schriftsätze, stattdessen Protokollierung

Im Gerichtshofverfahren galt, dass für Verhandlungen, bei denen Anwaltpflicht herrschte, die mündliche Verhandlung durch Schriftenwechsel vorbereitet wurde (§ 176 Satz 2 Ö-CPO). Im Übrigen waren vorbereitende Schriftsätze nur in denjenigen Fällen erforderlich, in denen es die Zivilprozessordnung ausdrücklich vorsah (§ 176 Satz 3 Ö-CPO). Ein Unterschied des Zivilprozesses vor Bezirksgerichten gegenüber dem Gerichtshofverfahren war, dass realistischer- und sinnvollerweise von der Möglichkeit einer «genügenden *schriftlichen Vorbereitung* der Verhandlung»⁵¹⁹ grundsätzlich⁵²⁰ *abgesehen* wurde (§ 440 Abs. 2 Ö-CPO), da sie aufwendig und wenig gewinnbringend gewesen wäre und Winkelschreiberei gefördert hätte. Stattdessen wurde als prozessökonomische Vereinfachung nicht nur dem anwaltslosen Kläger erlaubt, seine Klage, sondern ebenso den anwaltslosen Parteien «alle außerhalb der mündlichen Verhandlung vorzubringenden Gesuche, Anträge und Mittheilungen» zu *gerichtlichem Protokoll* zu geben (§ 434 Ö-CPO).⁵²¹ Zu Protokoll gegeben werden konnten sogar der Rekurs, die Berufung sowie die Berufungsbeantwortung.⁵²² Die gerichtliche Protokollierung trat somit im bezirksgerichtlichen Verfahren als prozessökonomische Alternative weitestgehend an die Stelle der (vorbereitenden) Schriftsätze. Auch durften die Parteien selbstverfasste Schriftstücke einreichen, was zur Billigkeit des Zivilprozesses beitrug, da keine teuren anwaltlichen Schriftsätze mehr nötig waren.⁵²³

518 Klein, Bemerkungen CPO, S. 227.

519 Klein, Bemerkungen CPO, S. 341, Hervorhebung E. S.

520 Eine Ausnahme bestand: Wenn die Parteien anwaltlich vertreten waren und sich in der Sache namentlich eine Vielzahl an Ansprüchen und Gegenansprüchen gegenüberstanden, konnte das Gericht anordnen, dass ein vorbereitender Schriftenwechsel erfolgte (§ 440 Abs. 3 i. V. m. § 245 Ziff. 1 Ö-CPO).

521 Klein, Zivilprozeß, S. 281.

522 Klein, Zivilprozeß, S. 281.

523 Zum vorangehenden Absatz Klein, Bemerkungen CPO, S. 341 m. w. H.; Sachers, S. 240 Fn. 74 m. w. H.